

Sozialhilfe, Grundsicherung SGB XII

Eine Information des Pflegestützpunktes (ohne Gewähr)

Leistungsberechtigt sind Personen, die ihren Bedarf

a) nicht selbst decken können, vor allem durch

- eigenes Einkommen
- eigenes Vermögen

und

b) auch nicht von anderen, insbesondere

- Angehörigen
- Trägern anderer Sozialleistungen

die erforderliche Hilfe erhalten.

Sozialhilfe ist immer nachrangig gegenüber anderen Leistungen.

Vermögensfreigrenzen:

	Haushalts-Vorstand	Ehegatte	Jede weitere überwiegend unterhaltene Person
Existenzsicherungsleistungen			
a) Hilfe zum Lebensunterhalt	5.000 €	+ 5.000 €	+ 500 €
b) Grundsicherung	5.000 €	+ 5.000 €	+ 500 €
Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen	5.000 €	+ 5.000 €	+ 500 €

Bedarf kann sein:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Haushaltshilfe, Altenhilfe, Blindenhilfe u.a.)

Existenzsicherungsleistungen

Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen

Der **Bedarf bei den Existenzsicherungsleistungen** setzt sich zusammen aus:

Regelsatz + Unterkunft + Heizung +
 ggf. Freibetrag (wenn mind. 33 Jahre Grundrentenzeit) +
 ggf. Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung +
 ggf. Mehrbedarf sowie ggf. Vorsorgeaufwendungen

Im Regelsatz enthalten sind insbesondere: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die **Regelsätze** betragen:

Haushaltsvorstand	Haushaltsangehöriger
446 €	<i>Je nach Alter</i>
Bei Ehe-/Lebenspartnern:	401 € p. P.

Richtwerte für **Unterkunftskosten**:

Einzelperson	Bis 50 qm	360 € brutto kalt¹	+ Heizkosten bis 1,40 €/qm
Zwei Personen	Bis 60 qm	432 € brutto kalt¹	+ Heizkosten bis 1,40 €/qm

¹: Bei energetisch saniertem Wohnraum gelten 413 € bzw. 485 €

Einmalige Beihilfen gemäß SGB XII gibt es nur noch für Erstaussattung Wohnung, Erstaussattung Bekleidung einschließlich Schwangerschaft + Geburt, mehrtägige Klassenfahrten.

Anspruch auf **Mehrbedarf** haben:

- Personen über 65 oder voll erwerbsgeminderte Personen, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G vorliegt (17 % vom Regelsatz. HV: 75,82 €, bei Eheleuten: 68,17 €);
- Werdende Mütter;
- Alleinerziehende Personen;
- Behinderte Menschen über 15, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfen zur Ausbildung erhalten;
- Personen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Einkommengrenzen im Rahmen der Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen

Das anzurechnende bereinigte Einkommen wird mit einer Einkommengrenze verglichen, die sich zusammensetzt aus

- dem Grundbetrag von gegenwärtig 892 €
- den angemessenen Kosten der Unterkunft (ohne Heizkosten) und
- den Familienzuschlägen von gegenwärtig 312 € (70 % vom RS) für den Ehegatten und eheähnlichen Partner sowie für jede Person, die überwiegend unterhalten wird
- ggf. zusätzliche, „unabweisbare“ besondere Belastungen

Bei übersteigendem Einkommen ist der nachfragenden Person die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang grundsätzlich zuzumuten. Was danach „angemessen“ ist, beurteilt sich insbesondere nach der Art des Bedarfs, der Art und Schwere der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sowie der Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen.

Barbetrag zur persönlichen Verfügung für sozialhilfebedürftige Heimbewohner: 120,42 €
Bekleidungsbeihilfe für sozialhilfebedürftige Heimbewohner: 29,63 €/Monat

Pflegewohngeld

Pflegewohngeld (maximal 460,50 €) ist ein Zuschuss zu den Investitionskosten eines Heimes. Anspruch auf Pflegewohngeld hat, wer mind. Pflegegrad 2 hat, im Heim lebt und unterhalb folgender Einkommens- und Vermögensfreigrenzen liegt:

	Alleinstehend	Ehepaar (einer zu Hause)	Ehepaar (beide im Heim)
Einkommengrenze	1.415,23 €	1.415,23 € + 297 € + Kaltmiete	2.830,46 €
Vermögensfreigrenze	6.900 €	11.900 €	13.800 €

Soweit nur Pflegewohngeld gezahlt wird, besteht keine Unterhaltspflicht der Kinder!